

# Personalreglement für Betreuungspersonen in der Tagesfamilienbetreuung

Bestandteil des Arbeitsvertrags mit der Betreuungsperson

- 1. Dauer**

Das Arbeitsverhältnis ist mit dem Betreuungsverhältnis oder den Betreuungsverhältnissen verknüpft. Pro Betreuungsverhältnis wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. (Für Geschwister kann je nach Situation ein Betreuungsvertrag für die Geschwister oder ein Betreuungsvertrag pro Kind abgeschlossen werden.)  
Mit der Auflösung der Betreuungsverhältnisse enden die Lohnzahlungen und die weiteren Entschädigungen. Falls keine weiteren Betreuungsverhältnisse folgen, wird der Arbeitsvertrag ordentlich gekündigt. Der Arbeitsvertrag endet automatisch nach Ablauf von 12 Monaten ohne Arbeit.
- 2. Probezeit**

Der erste Monat gilt als Probezeit. In dieser Zeit kann der Arbeitsvertrag von beiden Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen aufgelöst werden.
- 3. Kündigung**

Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat jeweils auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.  
Die Kündigung hat schriftlich an die Arbeitgeberin bzw. an den Arbeitnehmenden zu erfolgen.
- 4. Brutto-Lohn**

Der Basislohn wird gemäss aktuellem Entschädigungsblatt für Betreuungspersonen pro Stunde und Kind berechnet.
- 5. Infrastrukturbeiträge**

Gemäss aktuellem Entschädigungsblatt für Betreuungspersonen.
- 6. Mahlzeiten / Spesen**

Gemäss aktuellem Entschädigungsblatt für Betreuungspersonen.
- 7. Lohnzahlung**

Basis der monatlichen Lohnzahlung bildet das ausgefüllte Abrechnungsformular, welches monatlich bis zum 5. Tag des Folgemonats online auf der zur Verfügung gestellten Plattform abgegeben werden muss.  
Die Rechnungsstelle des Arbeitgebers gewährleistet eine regelmässige Auszahlung des Lohnes.
- 8. AHV / IV / EO / ALV / UVG / BVG**

Die Rechnungsstelle rechnet mit der zuständigen Ausgleichskasse die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge ab.
- 9. Berufsunfallversicherung und Nichtberufsunfallversicherung (BU und NBU)**

Alle Arbeitnehmenden sind obligatorisch gegen Berufsunfall (BU) versichert. Die Prämien übernimmt der Arbeitgeber.  
Bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von acht Stunden und mehr pro Woche sind die Arbeitnehmenden auch gegen Nichtberufsunfall (NBU) versichert.

- 10. Betriebshaftpflicht/ Rechtsschutzversicherung** Für die Arbeitnehmenden besteht eine kollektive Betriebshaftpflicht-Rechtsschutzversicherung. Die Beiträge werden vom Arbeitgeber übernommen.
- 11. Berufliche Vorsorge BVG** Arbeitnehmende sind ab einem jährlichen AHV-pflichtigen Lohn von CHF 21'330.00 (Stand 2019) obligatorisch BVG-versichert. Die Hälfte der Beiträge wird vom Arbeitgeber übernommen.
- 12. Krankheit, Unfall, Mutterschaft** Die Arbeitnehmenden haben Anrecht auf Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall (Art. 324a und Art. 324b OR). Die Lohnfortzahlung bei Krankheit richtet sich nach der Krankentag-geldversicherung. Bei Krankheit werden 80 % des Lohnes ausbezahlt. Die Leistungsdauer beträgt zwei Jahre.
- Die Lohnfortzahlung bei Unfall durch die obligatorische Unfallversicherung beträgt mindestens 80 % des Lohnes. Die Leistungsdauer beträgt zwei Jahre.
- Ist die monatliche Arbeitszeit unregelmässig, so ist für die Lohnfortzahlung die durchschnittliche Stundenanzahl der vorangegangenen sechs Monate massgebend.
- Ab dem 3. Krankheitstag ist dem Arbeitgeber ein Arztzeugnis vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, von den Arbeitnehmenden bei krankheits- und unfallbedingten Absenzen jederzeit – auch ab dem ersten Arbeitstag – ein Arztzeugnis zu verlangen. Der Arbeitgeber behält sich das Recht vor, die erkrankte oder verunfallte Arbeitnehmenden durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.
- Nach der Niederkunft erhält die Mutter die Leistungen nach Erwerbsersatzgesetz, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.
- 13. Kinder- und Ausbildungszulagen** Den Arbeitnehmenden stehen Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu.
- 14. Ferienentschädigung** Die Arbeitnehmenden haben Anspruch auf vier Wochen Ferien bzw. fünf Wochen ab dem 50. Altersjahr pro Kalenderjahr. Der Ferienlohn für 4 Wochen Ferien von 8.33 % (für 5 Wochen Ferien von 10.64 %) wird auf jeder Lohnabrechnung beitrags- und prozentmässig ausgewiesen und den Arbeitnehmenden als Zuschlag zum laufenden Gehalt ausbezahlt.
- 15. Grund- und Weiterbildung / Sitzungen und Gespräche** Die Arbeitnehmenden verpflichten sich, die Aus- und Weiterbildungen gemäss entsprechendem Reglement zu absolvieren.
- Angeordnete Sitzungen und Gespräche ausserhalb der Betreuungszeiten werden nach Aufwand und in Absprache mit dem Arbeitgeber vergütet.
- 16. Grundlagen der Kinderbetreuung** Als Grundlage der Kinderbetreuung dient das Pädagogische Konzept in Tagesfamilien.

- 17. Persönliche Ausführung der Tätigkeit durch die Arbeitnehmenden** Die Arbeitnehmenden verpflichten sich, die Tätigkeit persönlich auszuführen. Nur in Ausnahmesituationen und in Rücksprache mit den Eltern und der Vermittlerin sind Vertretungen möglich.
- 18. Arbeitsort** Der Arbeitsort befindet sich bei den Arbeitnehmenden zu Hause.
- 19. Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen von Tagesfamilien** Alle Arbeitnehmenden müssen die Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen unterzeichnen.
- 20. Strafregisterauszug** Die Arbeitnehmenden haben vor Abschluss des Arbeitsvertrages einen Sonderprivatauszug einzureichen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Arbeitnehmenden.

Datum



**Präsident  
Peter Minikus**



**Aktuarin  
Tamara Oberhänsli**